

## ISO aktuell ...

# Gesetzesänderung verschärft Haftung von Händlern



Der Bundesrat hat zum 01.01.2018 das neue Gewährleistungsrecht als Gesetz verabschiedet. Die Änderungen zielen vor allem auf das Werkvertragsrecht und dort die Ausbau- und Einbaufälle.

### ÄNDERUNG § 439 BGB NACHERFÜLLUNG

Bereits seit 2011 bestand das Urteil des Europäischen Gerichtshofes, welches Händler in die Pflicht nimmt, Aus- und Einbaukosten von mangelhaft gelieferten Sachen zu übernehmen – auch ohne Verschulden. In dem Urteil waren aber nur private Endverbraucher im Sinne des Verbraucher-Schutzes im Fokus.

Nun hat der Gesetzgeber eine generelle Regelung gefunden, welche im Geschäftsgebiet von Gewerbetreibenden zu Gewerbetreibenden greift.

Geregelt wurde diese Änderung im neu geschaffenen § 439 III BGB:

„(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sa-

che angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und dem Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.“

Neben den Verbrauchern steht nun auch Unternehmen ein Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten gegen den Verkäufer der mangelhaften Kaufsache zu. Dabei muss dem Verkäufer kein Verschulden treffen. Es wird im Rahmen der Nacherfüllung nicht nur ein mangelfreies Produkt, sondern auch die Aus- und Einbaukosten geschuldet.

### VERSICHERT IM RAHMEN DER MULTI-HOLZ-POLICE!

Die gesetzliche Neuregelung ist im Rahmen der Multi-HOLZ-Policen versichert!

Für Handelsbetriebe ist die erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung der passende Schutz. Wenn Hersteller oder Händler mangelhafte Sachen ausliefern, die bei anderen ein-/verbaut werden, greift der

Versicherungsschutz und die Aus- und Einbaukosten werden ersetzt. Nach wie vor ist die Neulieferung bzw. Nachbesserung nicht mitversichert.

Fragen zu der gesetzlichen Neuregelung beantwortet Ihnen sehr gern unser ISO-Team. Sprechen Sie uns bitte an.

### WER STEHT IHNEN BEI RÜCKFRAGEN ZUR VERFÜGUNG?



Zohre Barakzai



Ottostraße 1  
50859 Köln-Lövenich



+49 (0) 2234 9955-178



www.iso.de  
zohre.barakzai@iso.de

Oder Sie wenden sich direkt an Ihren persönlichen Kundenbetreuer.